



Brüssel, den 14. Juni 2024
(OR. en)

11251/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0142(NLE)**

CLIMA 249
ENV 659
ONU 78
FIN 578

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Juni 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 252 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union bei der Ernennung eines Vertreters der Union im Verwaltungsgremium des Fonds für die Bewältigung von Verlusten und Schäden zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 252 final.

Anl.: COM(2024) 252 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.6.2024
COM(2024) 252 final

2024/0142 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union bei der Ernennung eines
Vertreters der Union im Verwaltungsgremium des Fonds für die Bewältigung von
Verlusten und Schäden zu vertreten ist**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Standpunkt der Union in Bezug auf die Ernennung eines Vertreters der Union im Verwaltungsgremium des Fonds für die Bewältigung von Verlusten und Schäden (im Folgenden „Fonds“), der von der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP) und der als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Konferenz der Vertragsparteien (CMA)¹ eingerichtet wurde.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Der Basisrechtsakt des Fonds

Mit dem Basisrechtsakt des Fonds zur Bewältigung von Verlusten und Schäden (im Folgenden „Übereinkunft“) wird ein Fonds zur Unterstützung von Entwicklungsländern, die den negativen Auswirkungen des Klimawandels besonders stark ausgesetzt sind, bei der Reaktion auf wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Verluste und Schäden im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels, einschließlich extremer Wetterereignisse und langsam eintretender Ereignisse, operationalisiert. Die Übereinkunft wurde am 29. November 2023 erzielt, als sie von der COP und der CMA einvernehmlich gebilligt wurde, auch mit Zustimmung der Europäischen Union und ihrer 27 Mitgliedstaaten als Vertragsparteien des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris.

2.2. Verwaltungsgremium des Fonds

Das Verwaltungsgremium ist das Entscheidungsgremium des Fonds und wird den Fonds leiten und beaufsichtigen. Das Verwaltungsgremium wird für die Festlegung der strategischen Ausrichtung des Fonds sowie für die Leitung und die operativen Modalitäten, Strategien, Rahmen und das Arbeitsprogramm des Fonds, einschließlich der einschlägigen Finanzierungsbeschlüsse, zuständig sein.

Das Verwaltungsgremium setzt sich aus 26 Mitgliedern zusammen, 12 davon aus Industrieländern, wobei jeder Sitz mit einem stellvertretenden Sitz verbunden ist. Für die Zwecke der Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgremiums gelten die Union und ihre Mitgliedstaaten als Mitglieder des Kreises der Industrieländer. Die Beschlüsse des Verwaltungsgremiums werden einvernehmlich und – wenn kein Konsens erzielt wird – mit einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefasst.

Der Fonds wird als Weltbank-Finanzintermediärfonds (FIF) fungieren. Bevor der Fonds voll funktionsfähig wird, wird die Neufassung der Haushaltsordnung in Kraft getreten sein, und die Beteiligung der Union an dem Fonds und anderen globalen Initiativen wird unter Artikel 240 dieser Verordnung fallen, in dem die Mitwirkung und Beteiligung der Union an der Lenkung solcher Initiativen sowie ihre Pflicht zur Unterrichtung des Rates behandelt werden. Dieser Beschluss gilt nicht als Präzedenzfall für die Beteiligung der Union und die Ernennung des Vertreters der Union in künftigen globalen Initiativen, die unter die genannte Verordnung fallen.

¹ 1/CP.28 5/CMA.5 Operationalization of the new funding arrangements, including the fund, for responding to loss and damage referred to in paragraphs 2–3 of decisions 2/CP.27 and 2/CMA.4.

2.3. Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgremiums des Fonds

In dem der Zustimmung zur Übereinkunft beigefügten Beschluss wurden die Vertragsparteien des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris über ihre regionalen Gruppen und Kreise aufgefordert, dem UNFCCC-Sekretariat so bald wie möglich Ernennungen von Vertretern für die Mitgliedschaft im Verwaltungsgremium des Fonds vorzulegen; außerdem wird das Sekretariat ersucht, Vorkehrungen für die Einberufung der ersten Sitzung des Verwaltungsgremiums des Fonds zu treffen, sobald alle Ernennungen der stimmberechtigten Mitglieder vorliegen. Um dieser Aufforderung nachzukommen, hat die Union Ernennungsvorschläge von der Kommission und 12 interessierten Mitgliedstaaten erbeten und erhalten und Verhandlungen mit anderen Industrieländern über die Zahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aufgenommen, die der Union und ihren Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen würde.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETERENDER STANDPUNKT

Am 14. Februar 2024 billigte der Rat den „Standpunkt der Union zur Unterstützung eines Sitzes der Union und einer Vereinbarung über die Sitzaufteilung für die Union und die Mitgliedstaaten im Verwaltungsgremium des Fonds für Klimaschäden und -verluste (UNFCCC)“. In diesem Standpunkt heißt es: „Die Union, vertreten durch die Kommission, bemüht sich um einen Sitz im Gremium“.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses hat die Union anschließend mit den anderen Industrieländern eine erste Zusammensetzung des Gremiums ausgehandelt, das sieben Mitglieder und sieben stellvertretende Mitglieder umfasst, die auf die Union, vertreten durch die Kommission, und auf 12 Mitgliedstaaten entfallen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“².

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Ernennung eines Vertreters der Union im Verwaltungsgremium des Fonds wird als „rechtswirksamer Akt“ abgesehen und fällt unter das Verfahren nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert.

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61–64.

Im vorliegenden Fall ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den Beschluss zur Ernennung eines Vertreters der Union im Verwaltungsgremium des Fonds.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und vom Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts liegen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, da er sich auf die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung der Entwicklungsländer bezieht und gleichzeitig zur Verbesserung des Zustands der Umwelt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der globalen natürlichen Ressourcen, zur Unterstützung der Bevölkerung, der Länder und Regionen, die von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, sowie zur Förderung eines internationalen Systems auf der Grundlage einer stärkeren multilateralen Zusammenarbeit beiträgt.

Somit ist Artikel 208 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 208 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union bei der Ernennung eines Vertreters der Union im Verwaltungsgremium des Fonds für die Bewältigung von Verlusten und Schäden zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 208 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Über die Beteiligung der Union an internationalen Organisationen oder deren Verwaltungsgremien ist gegebenenfalls auf Grundlage einer Einzelfallanalyse unter Berücksichtigung der Vorschriften für die Zusammensetzung dieser Organisationen oder Gremien sowie der spezifischen Zuständigkeiten der EU zu entscheiden.
- (2) Die Union ist Vertragspartei des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und des Übereinkommens von Paris und war an der Zustimmung zur Einrichtung eines Fonds für die Bewältigung von Verlusten und Schäden (im Folgenden „Übereinkunft“) durch die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP) und die als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienende Konferenz der Vertragsparteien (CMA)³ am 29. November 2023 beteiligt.
- (3) Gemäß Nummer 17 der Übereinkunft sind zwölf Mitglieder des Verwaltungsgremiums des Fonds Vertreter der Vertragsparteien, die Industrieländer sind. In dem der Zustimmung zur Übereinkunft beigefügten Beschluss wurden die Vertragsparteien des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris über ihre regionalen Gruppen und Kreise aufgefordert, dem UNFCCC-Sekretariat so bald wie möglich Ernennungen von Vertretern für die Mitgliedschaft im Verwaltungsgremium des Fonds vorzulegen⁴.
- (4) Die Vorkehrungen für die Einberufung der ersten Sitzung des Verwaltungsgremiums des Fonds werden so bald wie möglich getroffen, nachdem alle Ernennungen der stimmberechtigten Mitglieder vorliegen.
- (5) Die Union hat seitdem mit anderen Industrieländern, die Vertragsparteien sind, vereinbart, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten durch sieben Mitglieder und sieben stellvertretende Mitglieder im Gremium vertreten werden.
- (6) Es ist angezeigt, den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf die Ernennung eines Vertreters der Union im Gremium und die Modalitäten festzulegen, nach denen die Kommission und die Mitgliedstaaten die Standpunkte der Union im Gremium vertreten und unterstützen werden, da die Ernennung des Vertreters der Union im Gremium Rechtswirkung haben wird.

³ 1/CP.28 5/CMA.5 Operationalization of the new funding arrangements, including the fund, for responding to loss and damage referred to in paragraphs 2–3 of decisions 2/CP.27 and 2/CMA.4.

⁴ Ebenda, Rn. 8.

- (7) Wenn die Union über einen Sitz im Gremium verfügt, der von der Kommission gehalten wird, so ändert dies nichts daran, ob oder in welchem Umfang ein Standpunkt der Union zu den im Gremium erörterten Angelegenheiten erforderlich ist oder wie ein solcher Standpunkt festgelegt werden kann, wobei der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zu wahren ist.
- (8) Ein Sitz der Union im Gremium berührt nicht die Möglichkeit der im Gremium vertretenen Mitgliedstaaten, unter Wahrung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit einen ordnungsgemäß vereinbarten Standpunkt der Union oder ihren Standpunkt in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, zu unterstützen.
- (9) Die Kommission wird dem Rat im Einklang mit dem in den Verträgen verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit regelmäßig über die Arbeit des Verwaltungsgremiums Bericht erstatten.
- (10) Der Standpunkt zur Mitgliedschaft im Verwaltungsgremium ändert nichts an der Vertretung der EU und ihrer Mitgliedstaaten im UNFCCC.
- (11) Die Neufassung der Haushaltsordnung wird voraussichtlich im Herbst 2024 in Kraft treten, und dieser Beschluss gilt nicht als Präzedenzfall für die Beteiligung der Union an künftigen globalen Initiativen, die unter die genannte Verordnung fallen. Der vorliegende Beschluss des Rates ist kein Präzedenzfall für die weitere Durchführung des Fonds und die Beteiligung am Gremium sowie für die eigenen Befugnisse der Kommission bei der Ausführung des Haushaltsplans der Union gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUV und Artikel 317 AEUV, bei der Entscheidung über mögliche Beiträge der Union zum Fonds oder bei der weiteren Ausführung dieser Beiträge gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung.
- (12) In jedem Fall müssen alle Finanzierungszusagen der Union für den Fonds im Einklang mit den geltenden Verfahren des Unionsrechts ausgearbeitet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union bei der Ernennung eines Vertreters der Union im Verwaltungsgremium zu vertreten ist, ist im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission und an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*